

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Vilshofen an der Donau

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS III, S. 452, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 GVBl. S. 286/2014) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV – v.01.03.2001 (GVBl. S. 92, BayRS 2127-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere ihrer Einwohner unterhält die Stadt Vilshofen an der Donau öffentliche Einrichtungen:

1. a) den städt. Friedhof in Vilshofen an der Donau mit den einzelnen Grabstätten und den Urnenwänden
- b) den städt. Friedhof im Ortsteil Pleinting mit den einzelnen Grabstätten und der Urnenwand
- c) den städt. Friedhof im Ortsteil Sandbach mit den einzelnen Grabstätten und dem Urnenfeld
2. a) das städt. Leichenhaus in Vilshofen an der Donau
- b) das städt. Leichenhaus im Ortsteil Pleinting
- c) das städt. Leichenhaus im Ortsteil Sandbach
- d) das städt. Leichenhaus im Ortsteil Alkofen
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

B) Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe dienen als Begräbnisplatz für alle verstorbenen Einwohner der Stadt Vilshofen an der Donau sowie der über das Stadtgebiet hinausgehenden Gebiete der Pfarrsprengel Pleinting und Sandbach. Hierbei können Verstorbene jeweils in dem Friedhof des Ortsteils

beigesetzt werden, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Auf den Friedhöfen können auch Angehörige von Nutzungsberechtigten sowie die verstorbenen Nutzungsberechtigten selbst beigesetzt werden, soweit das Grab belegungsfähig ist. Ebenso werden Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes beigesetzt.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Urnenbeisetzung von im Krematorium Vilshofen an der Donau eingäscherten, ortsfremden Verstorbenen kann in der anonymen Grabstätte erfolgen.

(3) Die Stadt bestimmt die Grabstätte, soweit nicht ein Grabbenutzungsrecht bereits besteht oder erworben wird.

§ 4 Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen. Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen den Friedhof ganz oder zum Teil für Besucher sperren.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen und Rollstuhl,
- c) das Rauchen und Lärmen
- d) das Sammeln von Spenden und das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- f) das Ablegen von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Container und Plätze; die aufgestellten Müllgefäße sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen,
- g) das Einfüllen von Erdreich in die aufgestellten Müllgefäße,
- h) die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ausgenommen sind Grabbewässerungssysteme, Grabvasen und Grablichter,

- i) das gewerbsmäßige Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen,
- j) die Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken, das Betreten von Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen,
- k) die Ausführung gewerblicher und Lärm verursachender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und bei Bestattungen,
- l) das Aufstellen von Grablichtern, die mit Batterie betrieben sind,
- m) im Bereich der Urnenwände das Aufstellen von Grablichtern oder Blumenschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Ablageflächen, insbesondere auf den Verschlussplatten,
- n) im Bereich der Urnenwände Trauerfloristik (Kränze und Schalen) länger als 8 Tage nach der Bestattung zu belassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Pflege darf sich nur auf die Grabstätte selbst erstrecken, insbesondere dürfen keine Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten angebracht werden.

(5) Anpflanzungen, Sträucher und Bäume außerhalb der Grabplätze dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabstätten und deren Ausstattung

- a) durch Naturgewalten
- b) durch notwendig gewordene Maßnahmen der Stadtverwaltung, wie Umlegung eines Denkmals wegen Einsturzgefahr, usw.,
- c) durch Beschädigung, verursacht von Dritten.

C) Grabstätten

§ 6 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Grab an der Umfassungsmauer (auch Gruft)
- b) Grab um die Kirche
- c) Grab an der Hecke
- d) Grab am Weg
- e) Grab in der Unterabteilung
- f) Urnengrab im Grabfeld
- g) Kindergrab (Sternengrab)

- h) Nische in der Urnenwand (zweifach oder vierfach)
- i) Urnenfeld (zweifach)
- j) Anonymes Sammelgrab

Die Grabarten a) bis e) können als Einzel-, Doppel-, Dreifach-, Vierfach-, Fünffach- oder Sechsfachgrab ausgestaltet sein. Art und Lage der Gräber wird durch die Stadt Vilshofen an der Donau bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

(2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Errichtung von neuen Gruft-Denkmalern ist nicht möglich.

§ 7 Größe der Gräber

(1) Bei der Neuvergabe bzw. bei der Wiedervergabe von Grabstätten sind, soweit möglich, folgende Mindestmaße einzuhalten:

a) Einzelgrab	2,20 m Länge und 1,30 m Breite
b) Doppelgrab	2,20 m Länge und 2,10 m Breite
c) Dreifachgrab	2,20 m Länge und 3,20 m Breite
d) Vierfachgrab	2,20 m Länge und 4,30 m Breite
e) Fünffachgrab	2,20 m Länge und 5,40 m Breite
f) Sechsfachgrab	2,20 m Länge und 6,50 m Breite
g) Urnengrab im Gräberfeld	1,20 m Länge und 0,80 m Breite

Als Länge gilt der Abstand zwischen zwei Fundamentstreifen. Die Breite wird gemessen von der Mitte des linken Abstandes bis zur Mitte des rechten Abstandes zu den beiden Nachbargräbern. Der Abstand zwischen zwei Gräbern, gemessen von der Außenkante Einfassung zu Außenkante Einfassung, beträgt dabei mindestens 0,50 m.

(2) Die Tiefe der Ausschachtungen (bezogen auf die Grabsohle) betragen:

a) Bei Erdbestattungen	
für Kinder bis zu 6 Jahren	1,30 m
für alle übrigen Personen	1,80 m
b) Bei Urnenerdbestattungen mindestens	0,70 m
c) Bei Tiefergrabung (§ 29) beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung mindestens	2,20 m

Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabplätze

Gräber werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Dabei besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

§ 9 Nutzungsrecht

(1) An einer Grabstätte kann durch Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden (§ 10). Das Nutzungsrecht kann verlängert werden (§ 11), auf eine andere Person übertragen werden (§ 12) oder, auch vor Ablauf der Ruhefrist, aufgegeben werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Rechts besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte tritt in sämtliche Rechte an der Grabstätte ein und übernimmt sämtliche Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nach Ablauf nicht verlängert wird. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der Berechtigte verpflichtet, Denkmal, Einfassung und Bepflanzung zu entfernen und den Grabhügel einzuebnen.

(5) Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach den Bestimmungen früherer Satzungen erworben wurden, bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes unberührt.

§ 10 Erwerb eines Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann nur an einer Grabstätte erworben werden, die bereits belegt ist oder anlässlich eines bereits eingetretenen Sterbefalles neu belegt werden soll. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. älterer Mitbürger ohne Angehörige) kann schon zu Lebzeiten eine Grabstelle vergeben werden, wenn dadurch keine Lücke bei der Belegung eines Gräberfeldes entsteht und die Grabstätte umgehend angelegt und ein Denkmal aufgestellt wird.

(2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen verliehen. Der Berechtigte erhält darüber eine Graburkunde, die allein das Nutzungsrecht bestätigt. Es ist dabei unerheblich, ob der Berechtigte oder eine andere Person die entsprechenden Grabgebühren entrichtet.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf der Grabstätte ein Denkmal zu errichten und in der Grabstätte bestattet zu werden. Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) sowie andere Personen können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ebenso in dieser Grabstätte bestattet werden.

§ 11 Verlängerung eines Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Stadt gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung Sorge zu tragen. Der zeitliche Rahmen für eine Wiederablösung beträgt bei

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Erdgräbern | 5 Jahre |
| b) Urnengräbern u. Urnennischen | 5 Jahre. |

Der Nutzungsberechtigte erhält über das verlängerte Nutzungsrecht eine Graburkunde.

(2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Nutzungsrecht für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu erwerben und die entsprechende Grabgebühr zu entrichten. Eine neue Graburkunde ist auszustellen.

§ 12

Übertragung eines Nutzungsrechtes

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Familienmitglieder gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsatzung erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Grabnutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet hat. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, diese Person von der Auffassung eines Grabes zu unterrichten.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person bedarf der gebührenpflichtigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Hinterbliebenen zu benachrichtigen.

(4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

(5) Der neue Nutzungsberechtigte hat den Übergang des Rechtes schriftlich zu bestätigen. Er versichert dabei, dass ihm keine vorrangigen Nutzungsberechtigten, die das Recht beanspruchen, bekannt sind.

§ 13

Beschränkung eines Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Nutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn die Grabgebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht beglichen werden.

§ 14

Nutzung von Grüften

(1) Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Gruft zu räumen (Bestattung der sterblichen Überreste in einem Erdgrab oder Einäscherung mit anschließender Bestattung der Urne) oder auf Verlangen der Stadt zu entfernen.

§ 15 Errichtung von Grabdenkmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabdenkmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Fertigung beizufügen, insbesondere

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
- b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
- c) die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Denkmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabdenkmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Gestaltung der Grabdenkmäler

(1) Jedes Grabdenkmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabdenkmals zu stellen.

(2) Verboten sind

- a) in Zement oder ähnlichem Material aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- b) Glasplatten, Glasmosaik, Porzellanarbeiten, Kunststoffe,
- c) Ölfarbenanstriche auf Steindenkmälern.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten von Urnenwandgräbern können die Beschriftung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Frontplatten an Steinmetzbetriebe ihrer Wahl vergeben. Die Inschrift auf den Frontplatten in den Urnenwänden muss erhaben gestaltet sein. Es sind ausschließlich folgende Angaben zugelassen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum sowie ein religiöses Symbol.

(6) Bei der Friedhofsverwaltung können Musterplatten eingesehen werden, die den gestalterischen Vorgaben entsprechen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Platte entfernt und geht in den Besitz des Berechtigten über.

§ 17 Instandhaltung und Standsicherheit der Denkmäler

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, zu errichten und zu befestigen, dass Sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Vorhandene Streifenfundamente sind zu verwenden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren, den Regeln nach Abs. 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Auf die vorherige Aufforderung kann verzichtet werden, wenn diese nicht möglich ist oder keinen oder keinen rechtzeitigen Erfolg verspricht.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Ist das Grabmal eines Grabplatzes oder einer Gruft mit der Friedhofsmauer verbunden, so umfasst die Pflege und Instandhaltung auch die Schönheitsreparaturen an der Friedhofsmauer auf der Breite des Grabplatzes. Bei der Gestaltung des Grabmals oder der Gruft ist auf den Bestand und die Gesamtgestaltung der Friedhofsmauer Rücksicht zu nehmen.

§ 18 Entfernung der Grabdenkmäler

- (1) Grabmäler und Verschlussplatten der Urnenwände dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Verpflichtung, von ihr entfernte Grabmäler aufzubewahren.

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen und dgl.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (4) Übernimmt für ein Grabmal niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal zu entfernen und den Grabhügel einzuebnen.

(5) Das Nutzungsrecht gilt im Falle des Abs. 4 ohne Entschädigungsanspruch als erloschen. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben werden.

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Im Erweiterungsteil IV im Friedhof Vilshofen an der Donau sind Einfassungen aus Stein oder ähnlichem Material nicht zugelassen. Der Hügel soll nach Möglichkeit durch geeignete Pflanzen umrahmt werden. Einzelne Platten können um das Grab verlegt werden. Sie dürfen die Geländeoberfläche nicht überragen. Auch hier darf keine geschlossene Einfassung entstehen. Verboten ist das Aufbringen von Kies vor, auf und zwischen den Gräbern. Der Friedhofsteil IV ist in einem Lageplan ersichtlich, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

(2) Grabhügel bzw. Einfassungen

Grabeinfassungen bzw. Grabhügel (im Friedhof Vilshofen an der Donau Abschnitt IV) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrab: Länge 180 cm, Breite 60 cm, Höhe 15 cm

Doppelgrab: Länge 180 cm, Breite 170 cm, Höhe 15 cm

(3) Grabdenkmäler:

I. Für Denkmäler aus Stein oder ähnlichem Material gelten grundsätzlich folgende Maße:

a) Einzelgrab Höhe 120 cm ab Geländeoberfläche einschl. Sockel
 Breite 70 cm

b) Doppelgrab Höhe 130 cm ab Geländeoberfläche einschl. Sockel
 Breite 130 cm

II. In Ausnahmefällen können folgende abweichende Maße genehmigt werden:

a) Einzelgrab Höhe 125 cm ab Geländeoberfläche einschl. Sockel
 Breite 80 cm

b) Doppelgrab Höhe 135 cm ab Geländeoberfläche einschl. Sockel
 Breite 145 cm

Diese Ausnahmemaße werden nur nach ausdrücklicher Begründung durch die Steinmetzfirma (z.B. Überlänge von Namen, besonderer Wunsch der Angehörigen auf Gestaltung des Steines, vorhandene gebrauchte Denkmäler, besondere Beschaffenheit des Steines wie Kante, Ecke, Spitze eines Natursteines, Metallteile, die den Grundstein überragen usw.) genehmigt.

III. Denkmäler aus Holz oder Eisen können, bis zu einer maximalen Höhe von 145 cm genehmigt werden.

§ 21 Gewerbliche Arbeiten in den städtischen Friedhöfen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in unmittelbarer Nähe der betroffenen Grabstellen untersagt.

(2) Den Gewerbetreibenden ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(3) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet. Ebenso ist das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes verboten.

(4) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber, als auch gegenüber Dritten.

(5) Der Auftrag zur Beschriftung der Urnen-Frontplatte ist von den Hinterbliebenen oder Nutzungsberechtigten an einen Fachbetrieb des Steinmetzhandwerkes auf eigene Kosten zu erteilen.

D) Bestattungen

§ 22 Allgemeines

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde oder in den Urnenwänden. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Abdeckplatte montiert ist.

(2) In den städtischen Friedhöfen werden Bestattungen, Exhumierungen oder Umbettungen ausschließlich von Bediensteten der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

(4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 24 Durchführung der Bestattung

(1) Folgende Verrichtungen dürfen in den städtischen Friedhöfen nur von Bediensteten der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Personen ausgeführt werden:

- a) der Transport der Leiche innerhalb der Friedhöfe,
- b) die Aufbahrung der Leichen in den Leichenhäusern,
- c) das Öffnen und Schließen der Gräber in den städtischen Friedhöfen.

(2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung und der Überführung regelt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Auftraggebern oder demjenigen, der zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

(3) Der Friedhofsverwaltung sind die Todesbescheinigungen, ein evtl. Leichenpass oder eine andere Bescheinigung eines anderen Landes, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt, vorzulegen.

§ 25

Widmungszweck und Benutzung der städtischen Leichenhäuser

(1) Die städtischen Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Aufbahrung geschieht im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen bewilligen.

(3) Die Friedhofverwaltung kann anordnen, dass der Sarg in die Kühleinrichtung des Leichenhauses in Vilshofen an der Donau zu verbringen ist, wenn, vor allem in der warmen Jahreszeit, hygienische oder gesundheitliche Gründe eine Kühlung der Leiche bis zur Beerdigung erfordern.

(4) Die Aufbahrung einer Leiche hat zu unterbleiben, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(5) Die Särge, in denen Leichen von auswärts verstorbenen Personen überführt werden, dürfen in der Regel nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Friedhofverwaltung genehmigen.

(6) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.

§ 26 Leichenhaus

(1) Jeder Leichnam von im Stadtgebiet Verstorbenen ist unverzüglich nach der Leichenschau in ein Leichenhaus nach § 1 Nr. 2 dieser Satzung zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn der Leichnam eingäschert wird, oder die Bestattung nicht in einem der von dieser Satzung erfassten Friedhöfe stattfindet.

(2) Bei Trauerfeiern ist auf allen Friedhöfen, die mit einem von der Friedhofssatzung erfassten Leichenhaus ausgestattet sind, dieses Leichenhaus zu benutzen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon aus wichtigen Gründen (z.B. zwingende hygienische Gründe) Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für anonyme Bestattungen.

§ 27

Exhumierungen, Umbettungen

(1) Exhumierungen von Leichen und Leichenteilen sowie Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie das Staatl. Gesundheitsamt für unbedenklich erklärt hat und die Umbettungen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt worden sind. Die Weisungen des Gesundheitsamtes sind insoweit zu beachten. Umbettungen von Urnen bedürfen keiner besonderen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(2) Exhumierungen und Umbettungen sind grundsätzlich in den Monaten September bis einschließlich Mai vorzunehmen. Sie sind in den frühen Morgen- oder Abendstunden durchzuführen.

ren, wobei der Friedhof abzuschließen ist. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behördenvertretern gestattet.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 Bestattungsverordnung –BestV– genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten erforderlich.

(4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(6) Die Vorschriften, wonach eine Umbettung bzw. Ausgrabung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 28 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung des Grabplatzes betragen:

bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Totgeburten und Föten	5 Jahre
bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	10 Jahre
bei Urnen	10 Jahre
im Übrigen	15 Jahre

(2) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Gesundheitsamtes oder, wenn für bestimmte Friedhöfe zwingende Gründe vorliegen, verlängert oder verkürzt werden.

§ 29 Tieferlegung

Während der laufenden Ruhefrist (§ 28) kann eine weitere Leiche in demselben Grab nur dann bestattet werden, wenn die zuvor bestattete Leiche mindestens 40 cm unter der für die weitere Leiche vorgesehenen Grabtiefe liegt (Tieferlegung).

§ 30 Urnenbestattungen

(1) In einem Erdgrab können unbeschadet des Rechtes zu weiteren Bestattungen ohne Rücksicht auf Ruhefristen auch Urnen beigesetzt werden, soweit die Größe der Urnen es zulässt und die Urnen biologisch abbaubar sind.

(2) Je nach Nischengröße ist in den Urnenwänden eine Bestattung von je 2 bzw. 4 Urnen möglich, im Urnenfeld Sandbach je 2 Urnen. Nach Aufgabe des Nutzungsrechts werden die Urnen in die anonyme Grabstätte überstellt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt, kann in den Fällen des Art. 18 des Bestattungsgesetzes mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2, Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt (§ 5),
- b) wer gegen die Bestimmungen zur Errichtung und Benutzung von Grüften verstößt (§ 14),
- c) Grabmäler ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 15),
- d) gegen die Vorschriften über Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabmäler verstößt (§§ 16, 17, 19),
- e) Grabmäler ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 18),
- f) gegen die besonderen Gestaltungsvorschriften nach §§ 16, 20 verstößt,
- g) gegen die Vorschriften zur Überführung von Leichen ins Leichenhaus verstößt (§ 26).

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Vilshofen an der Donau vom 06.12.2011 außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, 26.11.2015

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister